



Stand: 24. November 2021

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Neu Wie darf derzeit trainiert/gespielt werden?

Die zum 24. November 2021 in Kraft getretene Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sieht ein Warnstufen-System vor und enthält Beschränkungen für die Sportausübung im Freien und in der Halle.

Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte können abweichende strengere Maßnahmen durch deren Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept eingehalten werden.

Bei **Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von über 35**

müssen alle Personen im Freien der Sportanlage die 3G-Regel erfüllen, sodass nur Personen am Training/Spiel teilnehmen können, die genesen, geimpft oder getestet sind. Auch Duschen und Umkleiden dürfen dann nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind.

Die 3G-Regel gilt ebenfalls für Zuschauer im Freien. Zuschauer sollen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Wo die **Warnstufe 1** gilt,

findet **die 3G-Regel** für den Spiel- und Trainingsbetrieb im Freien Anwendung. Die 3G-Regel gilt auch hier für Zuschauer im Freien. In geschlossenen Räumen von Sportanlagen (inklusive Duschen und Umkleiden) ist bei der Warnstufe 1 **die 2G-Regel** zu erfüllen.



Stand: 24. November 2021

Wo **Warnstufe 2** gilt,

ist die **2G-Regel** in den Bereichen unter freiem Himmel einer Sportanlage zu erfüllen. Die **2G+-Regel** gilt dann in geschlossenen Räumen von Sportanlagen (inklusive Duschen und Umkleiden). Das bedeutet, dass vollständig geimpfte und genesene Personen zusätzlich einen negativen Corona-Test benötigen. Zudem muss dann in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske getragen werden, wenn die Warnstufe 2 festgestellt wurde.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G- bzw. 2G-Regel nicht.

Den Vereinen steht es aber frei, eine schärfere G-Regel für den Zutritt von Zuschauern für ihre Sportanlage unabhängig der Regeln der Corona-Verordnung und/oder auch für den Trainingsbetrieb der eigenen Mannschaften vorzugeben (Ausübung des Hausrechts). Allerdings sollten sich die Vereine für die Spielbetriebsdurchführung an der aktuellen Verordnungslage orientieren und eine strengere Regelung im Spielbetrieb nicht zum Maßstab machen. Allerdings entfällt bei Anwendung der 2G-Regel nicht mehr die Abstands- und Maskenpflicht wie bisher.

Grundsätzlich sind Zuschauer bei Sportveranstaltungen mit Einschränkungen (siehe oben) erlaubt. Zudem gilt die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen. Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 und bis zu 5.000 Zuschauern können auf Antrag von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) zugelassen werden.

Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen.



Stand: 24. November 2021

Die Kontaktdaten der Sporttreibenden müssen hingegen nicht zwingend erfasst werden.

Wo muss das Abstandsgebot eingehalten werden?

Der Abstand muss auf der gesamten Sportanlage eingehalten werden, z.B. in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Dies gilt allerdings nicht bei den sportpraktischen Übungen.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situation regeln, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.



Stand: 24. November 2021

Entscheidend ist, dass das Abstandsgebot (s.o.) eingehalten wird.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen bei 3G?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig.

Wie wird die 6-Monats-Frist berechnet?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wurde, nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum vom dem 02.11.2020 bis 30.06.2021 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartefrist rausgerechnet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte



Stand: 24. November 2021

generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 und bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Nehmt bitte Kontakt zur [NFV-Akademie](#) auf.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2021 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2021 möglich.

Mehr Informationen gibt es hier:

www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-sonderprogramm-2021-antraege-ab-1-februar-moeglich-4712

II. Weiterführender Link

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsens finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html